



**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,  
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 3. Juli 2019  
durch den Richter am Amtsgericht Mertens  
für Recht erkannt:

Die Klage wird als derzeit unbegründet abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der

Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizulegenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung anwaltlichen Honorars in Anspruch.

Die Beklagte beauftragte den Kläger mit der Wahrnehmung ihrer Rechte anlässlich eines Wasserschadens, der sich am 22. Mai 2018 in dem Haus ereignet hatte, das sie bewohnt. Die Mandatierung des Klägers erfolgte auf Seiten der Beklagten durch Vermittlung von Herrn [REDACTED]. Unter dem 20. Juni 2018 unterzeichnete die Beklagte dem Kläger eine entsprechende Vollmacht (Bl.11 der Gerichtsakten).

Nachdem es im Verlaufe des Mandats zu Spannungen zwischen den Parteien gekommen war, legte der Kläger mit E-Mail vom 29. Oktober 2018 das Mandat gegenüber der Beklagten nieder.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 rechnete der Kläger gegenüber der Beklagten seinen Gebührenanspruch ab. Hierüber verhält sich die als Anlage K 18 zur Klageschrift zu den Gerichtsakten gereichte Kopie der Rechnung (Bl.34, 34 Rückseite der Gerichtsakten), auf deren Inhalt wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Mit dieser Rechnung wurde der Beklagten ein Nachlass von 15 % auf die Bruttorechnungssumme in Höhe von 1.242,84 € eingeräumt. Den Betrag von 1.056,41 € entrichtete die Beklagte nicht.

Der Kläger behauptet, er habe, nachdem auf die vorgenannte Rechnung keine Zahlung erfolgt sei, eine korrigierte Rechnung erstellt und der Beklagten zukommen lassen, die nunmehr über den Gesamtbetrag von 1.242,84 € gelautet habe (Anlage K 24, Bl.123 ff. der Gerichtsakten).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.242,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 31. Januar 2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der der Klageforderung zugrunde liegende Honoraranspruch sei nicht fällig, weil der Kläger keine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 10 RVG erstellt habe. Die Beklagte behauptet, eine Rechnung über den Klagebetrag erstmals im Verlaufe des Rechtsstreites in der Form der Anlage K 24 erhalten zu haben. Ihrer Auffassung nach entspricht diese Abrechnung nicht den Anforderungen des § 10 RVG mit der Folge, dass die Klageforderung jedenfalls nicht fällig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist derzeit nicht begründet.

I.

Dem Kläger steht der klageweise gegenüber der Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Zahlung anwaltlichen Honorars in Höhe von 1.242,84 € nicht gem. §§ 675, 611, 612 BGB zu; sonstige Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Dabei mag dahinstehen, ob dem Kläger dieser Anspruch überhaupt zusteht, weil er jedenfalls gem. § 10 RVG nicht einforderbar wäre.



Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Rechnung einfordern. Aus dem Erfordernis, dass die Berechnung vom Rechtsanwalt unterzeichnet worden sein muss, folgt zum Einen, dass die Berechnung schriftlich (§ 126 BGB) erfolgen muss, und zum Anderen, dass der Anwalt die Berechnung unterzeichnen muss (Gerold/Schmidt/Buhrhoff RVG, Kommentar, § 10 Randnummer 11 ff. mit Nachweisen).

§ 126 BGB verlangt nicht, dass die Handschrift lesbar sein muss. Jedoch darf es sich nicht um eine bloße Paraphe, Handzeichen oder sonstige Abkürzung des Familiennamens handeln. Insofern gelten die Grundsätze, die die Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine Unterschrift bei prozessbestimmenden Schriftsätzen (§§ 129, 130 Nr. 6 ZPO) herangezogen werden (a.a.O.). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, danach das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden Schriftzuges, der individuelle und entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt, selbst wenn er nur flüchtig niedergelegt ist und von einem starken Abschleifungsprozess gekennzeichnet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist selbst ein vereinfachter und nicht lesbarer Namenszug als Unterschrift anzuerkennen, wobei insbesondere von Bedeutung ist, ob der Unterzeichner auch sonst in gleicher oder ähnlicher Weise unterschreibt. Ein Schriftzug, der als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint (Handzeichen, Paraphe), stellt demgegenüber keine formgültige Unterschrift dar. Ob ein Schriftzug eine Unterschrift oder lediglich eine Abkürzung (Handzeichen, Paraphe) darstellt, beurteilt sich nach dem äußeren Erscheinungsbild. Bei der Prüfung, ob eine Unterschrift vorliegt, kann eine dem Schriftzug beigefügte Namenswiedergabe in Maschinenschrift zur Deutung vergleichend herangezogen werden. In Anbetracht der Variationsbreite, die selbst Unterschriften ein und derselben Person aufweisen, ist insoweit ein großzügiger Maßstab anzulegen, wenn die Autorenschaft gesichert ist. Es genügt grundsätzlich, wenn zumindest ein Buchstabe lesbar ist und sich aus dem Gesamtbild der Unterschrift ergibt, dass eine vollständige Unterzeichnung gewollt war, also zumindest ein irgendwie gekrümmter Strich folgt, während ein Punkt nach dem einzig lesbaren Buchstaben auf eine bloße Paraphe hindeuten kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. April 2012, Aktenzeichen: I 24 U 166/11, zitiert nach JURIS).

Unter Berücksichtigung dessen entspricht die der Beklagten zumindest im vorliegenden Rechtsstreit übermittelte Kostenrechnung nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 RVG.

Soweit der Kläger behauptet, dass er der Beklagten bereits vorprozessual eine Rechnung über die Klageforderung hat zukommen lassen, hat er sein Vorbringen nicht unter Beweis gestellt. Für den Zugang der Berechnung ist jedoch schon nach allgemeinen Grundsätzen der Kläger darlegungs- und beweispflichtig.

Insofern kann nur mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Beklagte die Berechnung erhalten hat, die der Kläger als Anlage K 24 zu den Gerichtsakten gereicht hat.

Das Schriftgebilde unter dieser Kostenrechnung erfüllt nicht die an eine Unterschrift zu stellenden Anforderungen. Denn dieses Schriftgebilde stellt sich lediglich als eine Wiedergabe der Anfangsbuchstaben des ersten Vornamens und des Nachnamens des Klägers dar. Wenn im Gegensatz zu den in der Rechtsprechung als Unterschriften akzeptierten Fällen, folgt hier auf die Anfangsbuchstaben nichts weiter, etwa ein Aufstrich oder eine Wellenlinie, die darauf hinweisen könnten, dass es sich um die Unterschrift des Klägers handelt, die einem Abschleifungsprozess unterlegen ist. Darüber hinaus befindet sich hinter dem Buchstaben D ein Punkt. Nach der Rechtsprechung deutet ein Punkt nach dem einzig lesbaren Buchstaben auf eine bloße Paraphe hin. Eine solche Paraphe genügt jedoch für die Annahme einer formgültigen Unterschrift nicht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung von Bedeutung ist, ob der Unterzeichner auch sonst in gleicher oder ähnlicher Weise unterschreibt. So liegt der Fall hier aber gerade nicht. Denn im Gegensatz zu der hier interessierenden Gebührenrechnung unterzeichnet der Kläger die Schriftsätze im vorliegenden Rechtsstreit mit einem ganz anderen Namenszug bzw. einer vollständig anderen Unterschrift.

Unter Berücksichtigung dessen fehlt es vorliegend an einer wirksamen Berechnung im Sinne des § 10 RVG mit der Folge, dass die Klageforderung jedenfalls nicht einforderbar ist mit der Folge, dass die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen werden musste.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.



Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.iustiz.de](http://www.iustiz.de).

Mertens

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Grusewki *Grusewki*

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

